

Finale Basel-III-Standards – FINMA-Verordnungen

Kernpunkte

4. Juli 2022

Kernpunkte

1. Ziel der Vorlage ist es, auf Stufe FINMA die bundesrätlichen Eigenmittel- und Offenlegungsanforderungen für Banken und kontoführende Wertpapierhäuser zwecks Umsetzung der finalen Basel-III-Standards des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht (BCBS) nach Möglichkeit schlank, prinzipienbasiert und proportional umzusetzen.
2. Die FINMA wurde im Rahmen verschiedener, vorwiegend technischer Verordnungsdelegationen zur Regulierung verpflichtet und ermächtigt. Dabei hat die FINMA jene Varianten verfolgt, die dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit am besten entsprechen. Soweit einschlägig, hat sie dabei die Auswirkungen auf die Zukunftsfähigkeit und die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes berücksichtigt. Die getroffenen Regulierungen sind wettbewerbs- und technologieneutral ausgestaltet. Die Differenzierung der Regulierung orientiert sich an den Zielen und Risiken der Vorlage, insbesondere an den finalen Basel-III-Standards.
3. Die fünf neuen FINMA-Verordnungen umfassen die bisherigen Regelungsinhalte folgender Rundschreiben, unter Berücksichtigung der Änderungen der finalen Basel-III-Standards:

Die Verordnung über das Handels- und Bankenbuch und die anrechenbaren Eigenmittel (HBEV-FINMA) umfasst das FINMA-Rundschreiben 2013/1 „Anrechenbare Eigenmittel – Banken“ und regelt neu insbesondere technische Aspekte bei der initialen Zuordnung von Positionen zum Handels- und Bankenbuch, die Modalitäten bei der in Ausnahmefällen möglichen Änderung bei der Zuordnung sowie dem Transfer von Risiken zwischen den beiden Büchern und deren Auswirkungen auf die Mindesteigenmittel.

Die Verordnung über die Höchstverschuldungsquote und operationelle Risiken (LROV-FINMA) umfasst das FINMA-Rundschreiben 2015/3 „Leverage Ratio – Banken“ sowie Teile des FINMA-Rundschreibens 2008/21 „Operationelle Risiken – Banken“ und regelt neu insbesondere technische Aspekte im Kontext der neuen Bestimmungen für die Mindesteigenmittel zur Unterlegung operationeller Risiken wie Detaildefinitionen zu Erträgen aus Zinsen, Dividenden, Dienstleistungen sowie weiteren finanziellen Erträgen, welche als Bemessungsgrundlage für die Mindesteigenmittel dienen. Ferner wird ausgeführt, welche Verluste wie erfasst und zu einer sogenannten Verlustkomponente aggregiert werden, die zu einer verlustabhängigen Adjustierung der Mindesteigenmittel dient. Daneben gibt es punktuelle Anpassungen in der Berechnung des Gesamtengagements, der Bemessungsgrundlage für die Leverage Ratio.

Die Verordnung über die Kreditrisiken (KreV-FINMA) umfasst das FINMA-Rundschreiben 2017/7 „Kreditrisiken – Banken“ und regelt neu insbesondere die Berechnungsmodalitäten der drei neuen Ansätze zur Bestimmung der Mindesteigenmittel für sogenannte CVA-Risiken, eine für kleine Banken konzipierte und überarbeitete Version der bisherigen Marktwertmethode (neu Marktwertansatz genannt) zur Berechnung des Kreditäquivalents von Derivaten, die restriktiveren Anforderungen an den auf bankinternen Ratings basierenden Ansatz (IRB-Ansatz), eine Untergrenze für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte mit Nicht-Banken zur Reduktion der Leverage im Nicht-Bankensektor sowie diverse technische Präzisierungen, wie etwa zur Definition von ausgefallenen Positionen, der Sorgfaltsprüfung von externen Ratings, den einzuholenden Informationen über ausländische gedeckte Schuldverschreibungen oder den Anforderungen an hochwertige Projektfinanzierungen.

Die Verordnung über die Marktrisiken (MarV-FINMA) umfasst das FINMA-Rundschreiben 2008/20 „Marktrisiken – Banken“ und regelt neu insbesondere die Berechnungsmodalitäten der beiden neuen Ansätze zur Bestimmung der Mindesteigenmittel für Marktrisiken, d.h. des Standardansatzes und des Modellansatzes. Ferner gab es punktuelle Anpassungen in den Berechnungsmodalitäten des heutigen Standardansatzes, der neu als einfacher Marktrisiko-Standardansatz bezeichnet wird.

Die Verordnung über die Offenlegung von Risiken und Eigenmitteln und der Grundsätze der Corporate Governance (OffV-FINMA) umfasst das FINMA-Rundschreiben 2016/1 „Offenlegung – Banken“ und regelt insbesondere neue oder substantiell revidierte Offenlegungstabellen im Kontext der neuen Ansätze zur Berechnung der Mindesteigenmittel für CVA-Risiken, Marktrisiken und operationellen Risiken sowie des sogenannten Output-Floors für Banken mit Modellansätzen.

4. Mit der Überführung der Regelungsinhalte der in Ziffer 3 erwähnten FINMA-Rundschreiben in die neuen FINMA-Verordnungen werden die besagten Rundschreiben aufgehoben, mit Ausnahme des FINMA-Rundschreibens 2008/21 „Operationelle Risiken – Banken“, dessen Bestimmungen über die qualitativen Anforderungen in einem separaten Prozess revidiert werden.